

62 Allg. Deutsche Ornitholog. Gesellschaft zu Berlin. Statut.

die Herren Wiepken, Kutter, Nehr Korn und Graf Berlepsch, werden durch Acclamation wiedergewählt.

Zum letzten Male soll der Vorstand nach alter Weise gewählt werden, weil durch das Ausbleiben einer Stimme der Abschluss der Genehmigung des Gesamt-Vorstandes für die beschlossenen Statuten-Änderungen verzögert ist. Da ausserdem aber weder schriftliche Voten der abwesenden Ausschussmitglieder eingelaufen sind, noch irgend ein Mitglied des Ausschusses anwesend ist, so kann eine Neuwahl nicht stattfinden.

Zum Schluss legt Herr Cabanis eine Anzahl seltener Vögel des Museums vor, darunter die prächtigen neuen Paradiesvögel welche er so glücklich war als *Paradisea Guilielmi II.* und *Paradisea Augustae Victoriae* publiciren zu können.

Hierauf wird der officiële Schluss der (XIII.) Jahresversammlung verkündigt.

Möbius. Altum. R. Blasius. Matschie.
Cabanis, Gen.-Secr.

Statut

der

Allgemeinen Deutschen Ornithologischen Gesellschaft zu Berlin.

§ 1.

Die „Allgemeine Deutsche Ornithologische Gesellschaft“ ist ein naturwissenschaftlicher Verein, welcher seinen Sitz in der Reichshauptstadt Berlin hat.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Ornithologie nach allen Richtungen, namentlich also Erforschung der gesammten Vogelwelt hinsichtlich der Systematik, des Körperbaues, der Lebensweise und der Bedeutung ihres Lebens für den Haushalt der Natur.

Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch gegenseitigen Austausch der gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen in regelmässig wiederkehrenden Sitzungen, Jahresversammlungen und in einem gemeinschaftlichen Organe.

§ 3.

Die Gesellschaft ist eine geschlossene und zählt als solche nur ordentliche Mitglieder; doch soll der Vorstand das Recht haben, in besonderen Fällen auch Ehrenmitglieder zu ernennen. Zur Mitgliedschaft ist jeder in Deutschland oder im Auslande lebende Kenner und Liebhaber der Vögel berechtigt. Nach erfolgter Meldung auf Grund der Statuten ist der Vorstand befugt, die Aufnahme zu vollziehen; spricht der Vorstand sich für Abweisung aus, so hat derselbe die definitive Entscheidung im Verein mit dem Ausschusse zu treffen. Das Mitglied bleibt der Gesellschaft für das folgende Kalenderjahr verpflichtet, wenn es nicht spätestens vier Wochen vor Jahresschluss eine Austrittserklärung an den General-Secretair schriftlich abgibt.

Ueber Zulassung von Gästen zu den Sitzungen und Jahresversammlungen entscheidet der Vorstand.

§ 4.

Die Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft leitet und wahrt ein geschäftsführender Vorstand und ein Ausschuss, welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder periodisch gewählt werden, die als Schriftsteller, Reisende, Sammler oder Züchter Hervorragendes geleistet haben, oder überhaupt solcher, die vorzugsweise an der Förderung der Gesellschaft sich zu betheiligen und nach Möglichkeit den Sitzungen, beziehungsweise Jahresversammlungen, persönlich beizuwohnen gewillt sind.

§ 5.

Der Vorstand, welchem die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt, besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem General-Secretair, dem stellvertretenden Secretair und dem Kassenführer, welche, mit Ausnahme eines der beiden Präsidenten, in Berlin ansässig sein müssen. Es bleibt dem Vorstande überlassen, wie er auf Grund einer von ihm entworfenen Geschäftsordnung seine Thätigkeit auf die einzelnen Mitglieder vertheilen will, und haftet er der Gesellschaft gegenüber solidarisch.

Der Ausschuss besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Dieselben sind als Vertrauenspersonen der Gesellschaft in allen wichtigen Fragen vom Vorstande zu Rathe und erforderlichen Falles zur Geschäftsführung oder Vertretung heranzuziehen. In dringenden Fällen soll der Ausschuss auf Antrag des Vorstandes provisorisch die Befugnisse der allgemeinen Versammlungen ausüben können.

Die Wirksamkeit des Ausschusses während des Jahres regelt gleichfalls eine von demselben entworfene und von der Jahresversammlung genehmigte Geschäftsordnung.

Der Vorstand und der Ausschuss bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§ 6.

Die Wahl des Gesamt-Vorstandes geschieht alle 2 Jahre auf der Jahresversammlung am Sitze der Gesellschaft, nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und zwar durch Wahlzettel in gesonderten Wahlgängen.

Die Ausscheidenden können sogleich wieder gewählt werden. Bei unvorhergesehenen Vacanzen ergänzt sich der Vorstand nach eigenem Ermessen provisorisch bis zur nächsten Wahlversammlung.

Von dem Ausschusse scheidet alle 2 Jahre nur die ältere Hälfte aus. Die Neuwahl, mit zulässiger Wiederwahl, geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahresversammlung nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder.

Die Jahresversammlungen ernennen, falls die Präsidenten verhindert sein sollten, für die Dauer ihres Zusammenseins jedesmal ihre eigenen Vorsitzenden.

§ 7.

Am ersten Montage eines jeden Monats (ausgenommen Juli und August) versammeln sich die in Berlin anwesenden Mitglieder der Gesellschaft zu einer Sitzung. Statt der Juni-Sitzung wird eine Frühjahrs-Excursion unternommen.

Ausserdem findet, um sämmtlichen Mitgliedern im voraus die Möglichkeit persönlicher Begegnung und Besprechung zu sichern, alljährlich im Sommer eine Jahresversammlung an einem Orte innerhalb Deutschlands statt, welche jedoch alle zwei Jahre am Sitze der Gesellschaft tagen soll.

Auf der Jahresversammlung in Berlin sind folgende Geschäfte zu erledigen:

a. Neuwahl für die seit der letzten Versammlung statutenmässig, beziehungsweise aussergewöhnlich ausgeschiedenen Mitglieder des Gesamtvorstandes.

b. Entgegennahme des vom Vorstande vorzulegenden Berichtes über die Geschäftsführung seit der letzten Versammlung.

c. Prüfung und Decharge der im Auftrage des Vorstandes von dem Kassensführer vorzulegenden zweijährigen Rechnung durch eine ad hoc gewählte Revisionscommission von drei anwesenden Mitgliedern.

d. Entgegennahme und Feststellung des seitens des Vorstandes auf Grund eines Normal-Etats vorgelegten Budgets für die laufende Etats-Periode.

e. Bestimmung des Ortes, der Zeit und der localen Geschäftsführer für die nächste Jahresversammlung.

Ausserdem kommen alle von mindestens 5 Mitgliedern unterstützten oder vom Vorstande eingebrachten Anträge, soweit es nach den Statuten zulässig ist, zur Verhandlung.

Ausserordentliche Sitzungen und Versammlungen bleiben den Anordnungen des Vorstandes vorbehalten.

§ 8.

Alle in den Versammlungen gehaltenen Vorträge und die sonst an die Gesellschaft eingehenden oder von derselben veranlassten ornithologischen Abhandlungen werden in dem 1853 begründeten „Journal für Ornithologie“ veröffentlicht, und gewährt die Gesellschaft die Mittel zur Herstellung naturgetreuer Abbildungen, um den Anforderungen deutscher Wissenschaftlichkeit gemäss ein für die Ornithologie in jeder Beziehung zweckentsprechendes Organ dauernd zu sichern und fortzuentwickeln. Die Protocolle und Sitzungsberichte, insofern sie wissenschaftliche Ergebnisse liefern, alle die Gesellschaft betreffenden Bekanntmachungen und ebenso Wünsche und Anfragen der Mitglieder in Bezug auf Ornithologie, werden ebenfalls durch das Journal zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Von allen wichtigen ornithologischen Publicationen, zumal des Auslandes, wird das Organ der Gesellschaft thunlichst Besprechungen, Berichte oder Auszüge bezw. Uebersetzungen bringen.

§ 9.

Zur Förderung der Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Gesellschaft zahlt jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von 18 Reichsmark pränumerando im Laufe des Januar.

Die erste Beitragszahlung gilt für das laufende Kalenderjahr. Mit dem neuen Jahre wird an jedes Mitglied ein gedrucktes und frankirtes Schreiben gerichtet, worin in Erinnerung gebracht wird, dass die Zahlung für das neue Jahr fällig ist und das Ausbleiben bis zum 1. Februar als die Erlaubniss angesehen wird, den Betrag durch Postauftrag einzuziehen. Annahme-Weigerung kann einer ungewöhnlichen Austritts-Erklärung gleich erachtet werden, worüber die Jahresversammlung entscheidet. Nach erfolgter Zahlung empfängt jedes Mitglied für das laufende Jahr eine auf seinen Namen ausgestellte Mitgliedskarte, welche dem Inhaber die Rechte und Vortheile eines Gesellschaftsmitgliedes gewährleistet.

Ebenso erhält jedes Mitglied jährlich 4 Hefte oder einen Band des Journals für Ornithologie unmittelbar nach Vollendung des Druckes geliefert. Die Versendung geschieht mittelst frankirter Streifband-Verpackung unter sorgfältiger Controlle an die im Mitglieder-Verzeichnisse aufgegebene Adresse, jedoch ohne weitere Gewährleistung durch die Gesellschaft. Allen im Laufe des Jahres hinzutretenden Mitgliedern werden die bereits erschienenen Hefte des betreffenden Jahrganges nachgeliefert.

§ 10.

Sämmtliche Meldungen und Zusendungen in Gesellschafts-Angelegenheiten sind frankirt an den General-Secretair zu richten, welcher dieselben dem Vorstande zu übermitteln oder sonstwie das Erforderliche zu veranlassen hat.

66 Allg. Deutsche Ornitholog. Gesellschaft zu Berlin: Statut.

§ 11.

Zusätze und Aenderungen der Statuten können nur auf einer Jahresversammlung am Sitze der Gesellschaft berathen werden.

Darauf bezügliche Anträge sind wenigstens 6 Wochen vor der Versammlung an den General-Secretair schriftlich und präcisirt einzusenden und auf die Tages-Ordnung zu setzen. Zur Berathung solcher Anträge ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Mitgliedern, zur Gültigkeit des Beschlusses die Majorität von dreivierteln der anwesenden Mitglieder und die Bestätigung des Gesamtvorstandes erforderlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Auflösung der Gesellschaft ist die Majorität von dreivierteln sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder erforderlich. Alle anderen, die Statuten nicht betreffenden Anträge werden durch absolute Majorität der Jahresversammlung, sobald dieselbe mindestens aus 10 Stimmen besteht, erledigt. Beschlüsse, welche durch weniger als 10 Stimmen gefasst werden, bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

§ 12.

Ueber Erweiterungen ihrer Thätigkeit und über Einrichtungen zur Förderung der Gesellschaft, z. B. Anlegung einer ornithologischen Gesellschaftsbibliothek, Schriftenaustausch mit anderen ornithologischen Vereinen u. s. w. beschliesst die Gesellschaft durch ihren Gesamtvorstand.

Revidirt auf der Jahresversammlung zu Berlin im September 1888
und bestätigt.

Der Gesamtvorstand.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Journal für Ornithologie](#)

Jahr/Year: 1889

Band/Volume: [37_1889](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Statut der Allgemeinen Deutschen Ornithologischen Gesellschaft zu Berlin. 62-66](#)